

**Advoselect – COVID-bedingte Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Personal im grenzüberschreitenden Güterverkehr
 Deutschland**

Land	Einschränkungen bei Ausreise (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Einschränkungen bei Einreise und Durchreise (Staat, Bund, Land) (Quarantäne- bzw. Testpflicht, Dokumentation, Aufenthaltsdauer, sonstiges)	Wirkung dieser Einschränkungen auf Unternehmer, Lieferanten und Transportpersonal u.a.	Strafen / Bußgelder für Unternehmer und Transportpersonal	Kommerzielle Konsequenzen / Vorkehrungen
DE	Uneingeschränkt möglich	Bundesverordnung: - Anmeldepflicht gilt nur für Transportpersonal bei Einreise aus Hochinzidenz- und Virusvarianten-Gebieten - Test- und Nachweispflicht gilt nur für Transportpersonal bei Einreise aus Virusvarianten-Gebiet sowie bei Einreise aus einem Hochinzidenzrisikogebiet bei einem Aufenthalt von mindestens 72 Stunden Im Übrigen 10-tägige Quarantänepflicht gemäß den unterschiedlichen Regelungen in jedem Bundesland (Föderalismus) - Maßgeblich ist das jeweilige Bundesland, in dem das	- Unterbrechungen in der Lieferkette wegen Verzögerungen an der Grenze (insbesondere problematisch bei just-in-time-Lieferungen) - Möglicherweise Schadensersatzpflichten der Lieferanten, wegen nicht erfolgter just-in-time-	Höhe der Bußgelder ist von Bundesland zu Bundesland verschieden: z.B. drohen dem Transportpersonal in Schleswig-Holstein bei Nichteinhaltung der Quarantänemaßnahmen Bußgelder von bis zu 10.000 Euro	- Lagermöglichkeiten schaffen - Routen- und Lieferungsplanung anpassen Angemessene Schutz- und Hygienekonzepte für das Transportpersonal gewährleisten und bescheinigen

		<p>Transportpersonal seinen Wohnsitz hat bzw. das Zielbundesland des Transportes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschränkungen werden durch die jeweilige Landesverordnung bestimmt - Unterschiedliche Ausgestaltungen der Ausnahmen von der Quarantänepflicht für den Güterverkehr (z.B. in Hamburg abhängig von der Aufenthaltsdauer) - Ausnahmen zudem für den durchreisenden Güterverkehr <p>Ausnahmen gelten nur, wenn Transportpersonal keine coronatypischen Symptome aufweist. Einreiseverbote aus Virusvarianten-Gebieten seit 30.01.2021 gelten ausdrücklich nicht für den Güterverkehr</p>	<p>Lieferungen (Achtung aber bei Force-majeure-Klauseln)</p> <p>Quarantänepflicht für das eigene Transportpersonal wegen zu langer Aufenthaltsdauer oder bei Wiedereinreise aus der Heimat, welche ein Virusvarianten-Gebiet ist. Das führt zu Arbeitsausfällen</p>		
--	--	--	---	--	--